Anlage 1

Cemil Yildirim

Stadt Bielefeld - Bürgeramt
Geschäftsstelle Wahlen
30. Sep. 2025

An das Wahlteam
Abteilung Zentrale Dienste, IT, Wahlen und Informationssicherheitsmanagement
Stadt Bielefeld – Bürgeramt
Auf der Großen Heide 11
33609 Bielefeld

Betreff: Wahleinspruch gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. §§ 39 ff. Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) – Antrag auf Neuauszählung des Integrationsratswahlergebnisses 14.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertrauensperson der Liste 7: Einzelkandidat Cemil Yildirim, lege ich hiermit fristgerecht binnen der Monatsfrist des § 39 Abs. 1 KWahlG NRW Einspruch gegen die Gültigkeit der Integrationsratswahl in Bielefeld vom 14.09.2025 ein. Der Einspruch erfolgt gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit §§ 39 ff. KWahlG NRW im Namen der Liste 7: Einzelkandidat Cemil Yildirim (Cemils Aktion Migration Integration - CAMI) mit dem Ziel einer vollständigen Neuauszählung der abgegebenen Stimmen. Im Folgenden werden die festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie die rechtliche Begründung für das Begehren dargelegt.

Festgestellte Unregelmäßigkeiten

Nach unserer Auswertung und Rückmeldungen von Wahlbeobachter*innen sind bei der Integrationsratswahl 2025 in Bielefeld folgende Unregelmäßigkeiten aufgetreten:

• Außergewöhnlich hohe Zahl ungültiger Stimmen in mehreren Wahlbezirken: In verschiedenen Stimmbezirken Bielefelds wurde ein auffällig hoher Anteil ungültiger Stimmzettel festgestellt. Ungültig sind Stimmen etwa dann, wenn der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist, keine Kennzeichnung enthält oder der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist . Die überdurchschnittliche Quote ungültiger Stimmen deutet auf systematische Probleme hin – etwa fehlerhafte Handhabung der Stimmzettel oder Verständnisschwierigkeiten seitens der Wählenden. (Zum Vergleich: Bei früheren Integrationsratswahlen, z.B. in Hagen 2014, wurden über 15 % der Integrationsrats-Stimmzettel leer oder falsch abgegeben, was auf fehlende Informationen und Verunsicherung der Wählenden zurückgeführt wurde .)

• Fehlerhafte Ausgabe oder Vorenthaltung von Stimmzetteln: Es liegen Hinweise vor, dass in einigen Wahllokalen wahlberechtigten Personen der Stimmzettel für die Integrationsratswahl nicht ordnungsgemäß ausgehändigt wurde. Teilweise sollen Wahlberechtigte ihren Integrationsrats-Stimmzettel nur auf Nachfrage erhalten haben; vereinzelt könnte es vorgekommen sein, dass Stimmberechtigte ohne ihr Wissen keinen Stimmzettel für die Integrationsratswahl erhielten, obwohl sie dafür wahlberechtigt waren. Solche Versäumnisse bei der Stimmzettelausgabe können direkt die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen beeinflussen.

• Missverständnisse über die Wahlberechtigung: Offensichtlich herrschte unter Wählerinnen wie auch Wahlhelferinnen Unklarheit darüber, wer zur Integrationsratswahl wahlberechtigt ist. Nach § 27 Abs. 3 GO NRW sind neben ausländischen Staatsangehörigen u.a. auch eingebürgerte Deutsche mit Migrationsgeschichte wahlberechtigt . Berichten zufolge wurden jedoch manche eingebürgerten Bielefelder*innen im Wahllokal zunächst nicht zur Wahl des Integrationsrats zugelassen, weil fälschlich angenommen wurde, sie dürften als Deutsche nicht mitwählen. Solche Missverständnisse haben dazu geführt, dass berechtigte Personen ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten, was die Chancengleichheit der Wahl beeinträchtigt.

• Vereinzelte fehlerhafte Zulassungen zur Wahl: Umgekehrt kam es vereinzelt vor, dass Personen zur Integrationsratswahl zugelassen wurden, die nicht wahlberechtigt waren. In mindestens einem Fall sollen Nicht-Wahlberechtigte (etwa ohne erforderlichen Hauptwohnsitz oder Deutschnationale ohne erforderlichen Migrationshintergrund gemäß § 27 GO NRW) einen Stimmzettel erhalten haben. Diese Fehler bei der Wahlzulassung verzerren das Ergebnis, da Stimmen von Unberechtigten gezählt worden sein könnten.

• Strukturell unzureichende Information der Wählerschaft: Die Vorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit zur Integrationsratswahl war nach unserer Einschätzung unzureichend. Viele Wahlberechtigte gaben an, nicht genug über Zweck und Verfahren dieser Wahl gewusst zu haben. Dies zeigt sich auch in der hohen Anzahl leer abgegebener Stimmzettel, die darauf hindeutet, dass etliche Wähler*innen mangels Information gar nicht wussten, wen oder was sie wählen . Eine solch lückenhafte Information verstößt gegen den Grundsatz fairer und gleicher Wahlen, da informierte Wahlentscheidungen erschwert wurden.

• Knappe Stimmenunterschiede mit potenziell wahlentscheidender Wirkung: Die oben genannten Unregelmäßigkeiten wiegen umso schwerer, als die Stimmenabstände zwischen einigen kandidierenden Listen äußerst gering waren. Nach dem vorläufigen Ergebnis trennten einzelne Listen nur wenige Stimmen beim Kampf um den letzten Sitz im Integrationsrat. Bereits geringfügige Stimmenverschiebungen könnten daher die Sitzverteilung beeinflussen. Angesichts dieser knappen Differenzen ist es plausibel, dass die genannten Mängel – etwa auch nur einige Dutzend zu Unrecht nicht gewertete oder falsch zugeteilte Stimmen – das Mandatsverhältnis im Integrationsrat verändern könnten.

Rechtliche Würdigung

Zulässigkeit des Einspruchs

Der vorliegende Einspruch ist zulässig. Antragsberechtigt ist unter anderem die zuständige Leitung einer Wählergruppe, die an der Wahl teilgenommen hat . Als gewählte Vertrauensperson der Liste /: Einzelbewerber Cemil Yildirim (Cemils Aktion Migration Integration - CAMI), erfülle ich diese Voraussetzung. Der Einspruch wird form- und fristgerecht eingelegt (§ 39 Abs. 1 KWahlG NRW: schriftliche Einreichung binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses). Die öffentliche Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses der Integrationsratswahl 2025 in Bielefeld erfolgte am 15.09.2025, womit die Monatsfrist gewahrt ist. Zuständiger Adressat ist der Wahlleiter der Stadt Bielefeld, bei dem dieser Einspruch hiermit schriftlich eingeht (vgl. § 39 Abs. 1 S. 3 KWahlG NRW) .

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, insbesondere auch die Bestimmungen über die Wahlprüfung, für die Wahl des Integrationsrates entsprechend . Der Einspruch ist daher nach §§ 39 ff. KWahlG NRW inhaltlich zu behandeln.

Begründetheit des Einspruchs

Der Einspruch ist begründet, wenn Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung oder Durchführung vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Diese Voraussetzung ergibt sich aus § 40 Abs. 1 Buchst. b KWahlG NRW . Danach ist die Wahl – bzw. in diesem Fall das Wahlergebnis der Integrationsratswahl – für ungültig zu erklären und ggf. eine Wiederholungswahl anzuordnen, falls festgestellte Unregelmäßigkeiten das Ergebnis im jeweiligen Fall entscheidend beeinflussen konnten.

Im vorliegenden Fall sind mehrere gravierende Unregelmäßigkeiten dokumentiert (siehe oben), die jeweils das Potential haben, das Wahlergebnis zu beeinflussen: Insbesondere die außergewöhnlich hohe Anzahl ungültiger Stimmen und die Berichte über fehlende bzw. vorenthaltene Stimmzettel deuten darauf hin, dass eine erhebliche Zahl an Stimmen nicht korrekt erfasst wurde. Ebenso können Fehlentscheidungen über die Wahlberechtigung (sowohl unberechtigte Zulassungen als auch unberechtigte Zurückweisungen von Wählenden) direkt die Stimmenzahl der einzelnen Listen verfälschen. Schließlich führt mangelnde Information der Wahlberechtigten nachweislich dazu, dass Stimmen leer oder ungültig abgegeben werden , was – gerade bei niedriger Wahlbeteiligung – die Sitzverteilung spürbar beeinflussen kann. All diese Faktoren erfüllen den Tatbestand der „Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung" im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchst. b KWahlG NRW, da sie vom gesetzmäßigen Ablauf abweichen und das Ergebnis entscheidend beeinflusst haben können. Angesichts der dargestellten knappen Stimmenunterschiede ist die Ergebnisrelevanz der Mängel sehr gut möglich und keineswegs nur theoretischer Natur.

Zudem sieht das Kommunalwahlgesetz in § 40 Abs. 1 Buchst. c KWahlG NRW ausdrücklich den Fall vor, dass die Feststellung des Wahlergebnisses selbst für ungültig erklärt wird – etwa wenn bei der Ermittlung des Ergebnisses Fehler passiert sind. In einem solchen Fall ist die ursprüngliche Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen . Die Indizien (viele ungültige Stimmen, Berichte über falsche Ausgabe von Stimmzetteln etc.) sprechen hier dafür, dass das amtlich festgestellte Ergebnis evtl. nicht die tatsächlichen Wählerstimmen korrekt widerspiegelt. Somit erscheint es geboten, die Feststellung des Integrationsrats-Wahlergebnisses zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Eine Neufeststellung im Sinne des § 40 Abs. 1c KWahlG – sprich eine Neuauszählung der Stimmen unter Behebung der festgestellten Mängel – ist das adäquate Mittel, um eventuelle Zählfehler oder Zuordnungsfehler zu korrigieren, ohne gleich die gesamte Wahl wiederholen zu müssen. Dies wahrt die Rechte aller Beteiligten und stellt sicher, dass die Sitzzuteilung dem tatsächlichen Wählerwillen entspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Es liegen erhebliche Unregelmäßigkeiten vor, die nach § 40 Abs. 1 Buchst. b und c KWahlG NRW relevant sind. Selbst wenn keine vorsätzliche Manipulation unterstellt wird, so begründen doch schon die aufgezeigten Fehlerquellen ernsthafte Zweifel an der vollständigen Korrektheit des ermittelten Wahlergebnisses. Bereits die Möglichkeit eines anderen Wahlausgangs bei korrekter Durchführung reicht aus, um eine Überprüfung und Neufeststellung zu rechtfertigen.

Antrag auf Neuauszählung

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte beantrage ich im Namen der Liste 7: Einzelbewerber Cemil Yildirim (Cemils Aktion Migration Integration - CAMI) hiermit, das Ergebnis der Integrationsratswahl vom 14.09.2025 in Bielefeld neu festzustellen, indem eine vollständige Neuauszählung aller abgegebenen Stimmen vorgenommen wird. Die Neuauszählung soll unter Aufsicht des zuständigen Wahlausschusses und der Vertrauenspersonen erfolgen, um sämtliche Ungenauigkeiten oder Fehler bei der ersten Auszählung aufzudecken und zu korrigieren. Sollten sich dabei Abweichungen ergeben,

ist das Wahlergebnis entsprechend zu berichtigen.

Dieser Wahleinspruch zielt ausdrücklich nicht auf eine unmittelbare Ungültigerklärung der gesamten Wahl ab, sondern auf die prüfungssichere Bestätigung bzw. Korrektur des Ergebnisses durch eine erneute Auszählung. Eine Neuauszählung ist das geeignetste Mittel, um das Vertrauen in die Korrektheit des Wahlergebnisses wiederherzustellen und ggf. notwendige Konsequenzen (bis hin zu einer Wiederholungswahl in einzelnen Stimmbezirken) auf gesicherter Faktenbasis zu ziehen.

Ich bitte das Wahlamt und den Wahlausschuss der Stadt Bielefeld, diesem Einspruch stattzugeben und die erforderlichen Schritte für eine unverzügliche Neuauszählung einzuleiten. Rechtlich stütze ich dieses Begehren auf § 40 Abs. 1 Buchst. c KWahlG NRW, wonach im Fall einer für ungültig erklärten Wahlergebnis-Feststellung eine neue Feststellung – sprich Nachzählung – anzuordnen ist . Hilfsweise wird auch beantragt, etwaige festgestellte gravierende Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 1 Buchst. b KWahlG entsprechend zu ahnden, falls sich herausstellen sollte, dass durch die Mängel das Ergebnis in einzelnen Wahlbezirken unzutreffend war (in dem Fall käme ggf. eine Wiederholungswahl in Betracht).

Abschließend möchte ich hervorheben, dass dieser Einspruch dem Zweck dient, die Gleichheit, Rechtmäßigkeit und Transparenz der Integrationsratswahl sicherzustellen. Eine sorgfältige Überprüfung des Ergebnisses liegt im Interesse aller beteiligten Listen und der demokratischen Legitimation des Integrationsrates.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Mit freundlichen Grüßen, Bielefeld, 26.09.2025

Vertrauensperson der Liste 7: Einzelkandidat Cemil Yildirim (Cemils Aktion Migration Integration - CAMI)